



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3820-44

**Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Eppingen-Heilbronn, zweigleisiger Ausbau zwischen Leingarten und Schwaigern
- Einleitung des Verfahrens -**

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der zweigleisige Ausbau der DB-Strecke Crailsheim-Heilbronn im Abschnitt zwischen Leingarten und Schwaigern. Infrastrukturbetreiberin ist auf der so genannten Kraichgaubahn die AVG mbH, die den Streckenabschnitt Heilbronn Hbf-Eppingen Bf langfristig von der DB AG gepachtet hat. Die Ausbaumaßnahme selbst erstreckt sich auf den Bereich östlich des Haltepunkts Leingarten-West bei km 126,3 und endet im Bahnhof Schwaigern bei ca. km 129,5 vor dem Bahnübergang der Heilbronner Straße.

Die Ausbaumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Verbreiterung des bestehenden, bis in die 1970er Jahre bereits zweigleisig ausgebauten Bahnkörpers und den Einbau eines neuen Gleises sowie einer neuen Weichenverbindung westlich des Bahnübergangs beim Haltepunkt Leingarten-West und eines doppelten Gleiswechsels am Ende des Ausbauabschnitts am Bahnhof Schwaigern. Das neue Gleis wird elektrifiziert und die Leit- und Sicherungstechnik entsprechend erweitert und angepasst. Ebenfalls Bestandteil der Maßnahme sind die Installation mehrerer neuer Signale entlang der Strecke sowie die Anpassung zweier schienengleicher Bahnübergänge und einer Eisenbahnüberführung. Der Haltepunkt Schwaigern-Ost erhält einen zweiten Bahnsteig einschließlich barrierefreier Zugangsrampe.

Ziel der Maßnahme ist es, den Nahverkehr auf der Schiene im Raum Heilbronn attraktiver zu gestalten und das Nadelöhr in dem betreffenden ca. 3 km langen Abschnitt auf der sonst fast durchgängig zweigleisigen Strecke zu beseitigen. Durch den Ausbau werden die Voraussetzungen für die künftig erforderlichen Regelkreuzungen von Zugfahrten in diesem Abschnitt geschaffen. In der Folge ist eine Taktverdichtung möglich. Des Weiteren sollen eine Verbesserung der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit die Anschlusssicherung am Hauptbahnhof Heilbronn und am Bahnhof Eppingen gewährleisten.

Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe des Vorhabens in die Natur und Landschaft sind u.a. die Ansaat und Bepflanzung der Böschungen und Seitenflächen der Trasse sowie auf Gemarkung Güglingen die Errichtung fester Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Für die Haselmaus und Reptilien ist die Anlage von Ersatzhabitaten geplant, für Fledermäuse und Vögel werden Fledermaus- bzw. Nistkästen angebracht.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der Standort der geplanten Baumaßnahme sowie die Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Der Bau eines zweiten Gleises stellt ein Neuvorhaben dar, für welches nach § 6 UVPG i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Studie, Artenschutzfachbeitrag, Bodenschutzkonzept, Fachgutachten zur Wasserrahmenrichtlinie WRRL, landschaftspflegerischer Begleitplan, schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Geotechnisches Gutachten, Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen vorgesehen. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 21.11.2022 bis Dienstag, 20.12.2022
-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 21.11.2022 bis Dienstag, 20.12.2022
-je einschließlich-

bei der Stadt Schwaigern, Rathaus, Altbau, Erdgeschoss, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr, Dienstag 14.00-18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** ausliegen.

Hinweis:

Die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben sind zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Freitag, 03.02.2023

bei der Stadt Schwaigern, Marktstraße 2 in 74193 Schwaigern oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B.

Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Kathrin Hubele